



Merkblatt tripartite Kommission

1. Grundlagen

Seit dem 1. Juni 2004 gilt die 2. Phase der Einführung der Personenfreizügigkeit im Rahmen der bilateralen Abkommen mit der EU/EFTA.

Es entfallen die generelle Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Inländervorrang. Dies wird durch nachträgliche Kontrollen in den Betrieben ersetzt.

Zum Schutz gegen Lohn- und Sozialdumping werden folgende flankierende Massnahmen eingeführt:

- tripartite Kommissionen
- Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen
- erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen
- Entsendegesetz.

Die gesetzlichen Grundlagen auf eidgenössischer Ebene sind:

- Entsendegesetz vom 8. Oktober 1999
- Entsendeverordnung vom 21. Mai 2003
- Änderung des OR
- Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen
- Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht

Im Kanton Zug wurden

- das EG Entsendegesetz vom 26. Juni 2003 erlassen
- die Mitglieder der tripartiten Kommission Arbeitsmarkt am 11. November 2003 vom Regierungsrat gewählt
- Das Reglement der tripartiten Kommission Arbeitsmarkt vom erlassen.

2. Aufgaben der tripartiten Kommission

2.1. Kontrolle von Betrieben und Entsandten

Gestützt auf die Leistungsvereinbarung zwischen dem EVD und dem Kanton Zug (gültig von 1. Juli 2006 - 31. Dezember 2007) kontrolliert die tripartite Kommission Arbeitsmarkt pro Kalenderjahr 80 Betriebe und führt 40 Kontrollen bei Entsandten durch.

Die durch die tripartite Kommission Arbeitsmarkt beauftragten Experten kontrollieren die Lohnbuchhaltung, Arbeitszeitkontrolle und ähnliche Unterlagen, um ein allfälliges Unterbieten von orts-, berufs- und branchenüblichen Löhnen festzustellen.

2.2. Massnahmen

Falls branchenübliche Löhne wiederholt und missbräuchlich unterboten werden und der Arbeitgeber nicht innert zwei Monaten einlenkt, kann die tripartite Kommission Arbeitsmarkt einen Antrag an den Regierungsrat auf Erlass eines befristeten Normalarbeitsvertrages für diese Branche mit zwingenden Mindestlöhnen stellen.

Falls In einer Branche mit Gesamtarbeitsvertrag die branchenüblichen Löhne wiederholt und missbräuchlich unterboten werden, kann die tripartite Kommission Arbeitsmarkt mit Zustimmung der Vertragsparteien die Allgemeinverbindlicherklärung der Bestimmungen über die minimale Entlohnung und die ihr entsprechende Arbeitszeit sowie die paritätischen Kontrollen des für die betreffende Branche geltenden Gesamtarbeitsvertrages beim Regierungsrat beantragen (falls die beteiligten Arbeitgeber mindestens 50 % aller Mitarbeitenden beschäftigen).

3. Mitglieder der Kommission

3.1. Vertreter des Kantons:

- Bernhard Neidhart, Leiter Amt für Wirtschaft und Arbeit (Präsident)
- Gianni Bomio, Direktionssekretär
- Peter Kottmann, stv. Leiter Amt für Wirtschaft und Arbeit

3.2. Vertreter der Arbeitgeber-Verbände:

- Irène Castell, (Gewerbeverband des Kantons Zug)
- Christian Schweingruber, (Zuger Wirtschaftskammer)
- Rolf Jenni, (Zuger Wirtschaftskammer)

3.3. Vertreter der Arbeitnehmer-Verbände:

- Giuseppe Reo, (Gewerkschaft unia)
- Fredy Bissig, (SYNA - Die Gewerkschaft)
- Reto Karich, (Angestelltenvereinigung Region Zug)

3.4. Sekretär:

- Martin Lüönd, jur. Mitarbeiter, Amt für Wirtschaft und Arbeit

Die Mitglieder der tripartiten Kommission Arbeitsmarkt sind vom Regierungsrat für die Amtsdauer 2007/2010 gewählt worden und unterliegen dem Amtsgeheimnis.

4. Kontakt:

Sekretär der tripartiten Kommission Arbeitsmarkt:

Martin Lüönd

lic.iur.

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Aabachstr. 5

Postfach

6301 Zug

Tel: 041 728 55 36

Fax: 041 728 55 29

e-mail: martin.luond@vd.zg.ch